



Tel. +39 0471 552111  
Telefax +39 0471 552122  
E-mail: [lfv@lfvz.it](mailto:lfv@lfvz.it)  
Internet: <http://www.lfvz.it/>

Raiffeisenkasse Terlan Fil. Vilpian  
Cassa Raiffeisen di Terlano Fil. Vilpiano  
Swift-BIC: RZSBIT21042  
IBAN: IT81N0826958961000301000055  
Steuernummer / Codice Fiscale: 80009700214

An alle  
Freiwilligen Feuerwehren Südtirols

An alle  
Bezirksfeuerwehrverbände

An alle  
Bezirksfunktionäre

An die Mitarbeiter des  
Landesfeuerwehrverbandes

u.z.K.

An Herrn Landesrat  
Arnold Schuler

An Herrn Ressortdirektor  
Dr. Klaus Unterweger

An die  
Agentur für Bevölkerungsschutz

Vilpian, 27.06.2016  
Prot. Nr. 437/2016

Betrifft: Mitteilungen

## **Rundschreiben Nr. 1/2016**

1. Ausbildung an der Landesfeuerweherschule – Lehrgangskalender 2016/2017
2. Statutenänderungen bezüglich Eintrittsalter Jugend und Wegfall Höchstalter bei Aufnahme als aktives Mitglied
3. Atemschutzuntersuchungen und Atemschutzleistungstest
4. Kosten für Prüf- und Wartungsdienst der Atemluftflaschen
5. Chronik „50 Jahre Feuerweherschule“
6. Persönliche Schutzausrüstung
7. Dienstführerscheine - Versand direkt an den Antragsteller
8. Vereinbarung Vermisstensuche – neue Formulare
9. Papstaudienz am 10. September 2016
10. Bürostunden in den Sommermonaten

### **1. Ausbildung an der Landesfeuerweherschule – Lehrgangskalender 2016/2017**

In der Anlage übermitteln wir den Bericht zum vergangenen Schuljahr und den Lehrgangskalender für das Schuljahr 2016/2017.



**Hinweis:** Im nächsten Schuljahr erfolgt die Umstellung der Anmeldung von der Papierform auf ein digitales System über das EDV-Programm „ZMS“, welches entsprechend erweitert wird. Gleichzeitig werden ab 2018 Schuljahr und Kalenderjahr zusammengeführt d. h. die Kursplanung erfolgt in Zukunft jeweils für 1. Jänner bis 31. Dezember des Jahres. Die Meldung zu den Lehrgängen des 1. Halbjahres (von August 2016 bis Jänner 2017) wird noch auf die bisher übliche Weise mit Hilfe der Lehrgangskarten abgewickelt.

Die Lehrgänge des 2. Halbjahres sollen schon über das erweiterte ZMS-Programm abgewickelt werden. Detaillierte Informationen folgen ca. Ende Oktober.

Wir bitten Euch die Ausbildungsvorschriften, die beiliegenden Lehrgangsvoraussetzungen und die Regelung für die Übernachtung von Minderjährigen in der Landesfeuerwehrschule zu beachten (vgl. Rundschreiben 4/2008, Punkt 1). Der Lehrgangskalender wird auch in der Feuerwehrzeitung 2/2016 abgedruckt und auf unserer Internetseite veröffentlicht.

## **2. Statutenänderungen bezüglich Eintrittsalter Jugend und Wegfall Höchstalter bei Aufnahme als aktives Mitglied**

Auf Vorschlag des Landesfeuerwehrverbandes wurde mit Dekret des Landeshauptmanns vom 5. Mai 2016, Nr. 6529 das Statut der Freiwilligen Feuerwehren Südtirols wie folgt abgeändert:

### 2.1 Eintrittsalter Jugendgruppe der Feuerwehr

Jugendliche können jetzt schon ab vollendetem 10. Lebensjahr (bisher 12. Lebensjahr) mit Zustimmung der Eltern Mitglieder der Jugendgruppe werden. Es bleibt der jeweiligen Feuerwehr überlassen von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Hinweis: Für die Altersgruppe der 10- bis 12-Jährigen werden zurzeit Programmvorschläge ausgearbeitet.

### 2.2 Wegfall Höchstalter bei Aufnahme als aktives Mitglied

Als aktive Mitglieder durften bisher nur geeignete Personen aufgenommen werden, die das 50. Lebensjahr nicht überschritten haben. Jetzt gilt diese Altersbeschränkung nicht mehr.

## **3. Atemschutzuntersuchungen und Atemschutzleistungstest**

### 3.1 Atemschutzuntersuchungen

Die Eignung für den Atemschutzdienst muss durch ein ärztliches Gutachten bestätigt werden. Wiederholungsuntersuchungen sind alle fünf Jahre, ab dem 50. Lebensjahr alle Jahre und nach jeder schweren Krankheit durchzuführen. Da es in Zusammenhang mit den Wiederholungsuntersuchungen immer wieder Anfragen gibt teilen wir nach Absprache mit unserem Landesfeuerwehrarzt Dr. Alex Mitterhofer folgendes mit:

- **Wiederholungsuntersuchungen bis zum vollendeten 50. Lebensjahr:**  
Die Untersuchungen müssen in 5-Jahres-Abständen durchgeführt werden, wobei als Verfallsdatum nicht das Datum der letzten Untersuchung, sondern der 31. Dezember des Fälligkeitjahres gilt.



Beispiel: Letzte Atemschutzuntersuchung 15. April 2011. Die Wiederholungsuntersuchung ist im Jahr 2016 fällig und kann vom 2. Jänner bis 31. Dez. 2016 gemacht werden. Ab 1. Jänner 2017 ist der Atemschutzgeräteträger nicht mehr einsatztauglich.

- **Wiederholungsuntersuchungen ab dem vollendeten 50. Lebensjahr:**  
Die Untersuchungen müssen **jährlich** gemacht werden, wobei als Verfallsdatum nicht das Datum der letzten Untersuchung, sondern der 31. Dezember des Fälligkeitsjahres gilt.

Hinweise:

- Es liegt auf der Hand, dass im Falle der jährlich notwendigen Untersuchung ein Untersuchungsintervall von ca. einem Jahr eingehalten werden sollte. Das heißt, dass ein Atemschutzträger, der im Jänner untersucht wurde im Folgejahr auch zu Jahresanfang und nicht erst zu Jahresende die Untersuchung machen soll (damit der Zeitraum zwischen den Untersuchungen das Jahr nicht wesentlich überschreitet).
- Es ist auch nicht so - wie fälschlicherweise manchmal angenommen - dass bei Feuerwehrleuten, die sich mit 49 Jahren untersuchen lassen das Atemschutzzeugnis 5 Jahre, also bis 54 Jahre gültig ist. Ab dem 50. Lebensjahr muss die Untersuchung jährlich gemacht werden.

Bemerkungen:

- Die vorgeschriebenen Untersuchungsintervalle sind als Höchstlimit zu verstehen. Bei Beschwerden in Zusammenhang mit Atemschutzeinsätzen, bei auffälliger Leistungsschwäche beim Atemschutzleistungstest (siehe Punkt 3.2), bei Zweifeln am einwandfreien Gesundheitszustand bzw. nach schweren Unfällen oder Erkrankungen kann jederzeit eine Neubeurteilung der Eignung für den Atemschutzdienst beantragt werden.
- Bei Teilnahme an Atemschutzleistungsprüfungen im Ausland müssen die jeweiligen Bestimmungen des Veranstalters beachtet werden.

### 3.2 Atemschutzleistungstest

Ein Atemschutzleistungstest ist eine einfache Möglichkeit bei der Feuerwehr die körperliche Fitness der Atemschutzgeräteträger festzustellen. Der Landesfeuerwehrausschuss hat beschlossen als Atemschutzleistungstest den sog. „Finnentest“ einzuführen. Der Test wird für die Atemschutzgeräteträger als Bestätigung der eigenen Fitness empfohlen, ist aber nicht verpflichtend vorgeschrieben. Der Test wurde den Bezirksfunktionären und Bezirksatemschutzprüfern in der Feuerweherschule vorgestellt und wird bei den Atemschutzwartelehrgängen an der Feuerweherschule behandelt. Detaillierte Unterlagen für die Feuerwehren sind auf der Internetseite des Landesfeuerwehrverbandes unter „Downloads – LANDESFEUERWEHRSCHULE – Lehr- und Lernmaterial Feuerwehr – Atemschutz-Leistungstest (ASLT)“ veröffentlicht.

## **4. Kosten für Prüf- und Wartungsdienst der Atemluftflaschen**

Die Kosten für den Prüf- und Wartungsdienst der Atemluftflaschen der Feuerwehren wurden seit dem Jahr 2001, als die Verlängerung der Prüffrist auf 10 Jahre erreicht werden konnte, nicht erhöht. Der Landesfeuerwehrausschuss hat in seiner letzten





## 6.2 Zulassung einer „leichteren“ Einsatzjacke

Auf Wunsch einiger Feuerwehren und Bezirke hat der Landesfeuerwehrausschuss beschlossen neben dem bisherigen Einsatzmantel und der bisherigen Einsatzjacke, welche für alle Feuerwehrtätigkeiten (technische Hilfeleistung, Brandbekämpfung Außen, Brandbekämpfung Innen) geeignet sind eine „leichtere“ Einsatzjacke zuzulassen.

Die „leichte“ Einsatzjacke muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Aussehen: Farbe und Bestreifung gleich wie Standardausführung
- Hitzeschutz (Wärmeübergang „Flamme“ Xf und Wärmeübergang „Strahlung“ Xr): Leistungsstufe 1, gemäß DIN EN469
- Wasserdichtigkeit (Y): Leistungsstufe 2
- Wasserdampfdurchgangswiderstand (Z): Leistungsstufe 2

Bemerkung: Stufe 1 ist die niedrigere, Stufe 2 die höhere Stufe.

### Hinweise:

- „Leichte“ Einsatzjacken sind in der Regel durch ein dünneres Isolationsfutter und Weglassen von Zubehör etwas leichter und kostengünstiger als die Standardausführung gemäß Vorgaben des Landesfeuerwehrverbandes.
- **Die leichten Einsatzjacken sind nicht für den Innenangriff zugelassen.**

Da sich die leichten Einsatzjacken im Aussehen nicht von den Standardjacken unterscheiden besteht die Gefahr, dass für den Innenangriff die falsche Schutzkleidung verwendet wird. Da außerdem der Gewichtsunterschied in Bezug auf die tatsächliche Tragezeit bei den Freiwilligen Feuerwehren nicht so relevant ist, **empfiehlt der Landesfeuerwehrverband grundsätzlich für alle Feuerwehrleute Einsatzmäntel bzw. Einsatzjacken der Leistungsstufe 2 für alle Anforderungen (X2, Y2, Z2) zu verwenden.**

Die Unterlage „Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) und Dienstkleidung“ für die Freiwilligen Feuerwehren Südtirols wurde entsprechend ergänzt und aktualisiert. Sie liegt diesem Rundschreiben bei und ist auch auf unserer Internetseite veröffentlicht.

## **7. Dienstführerscheine - Versand direkt an den Antragsteller**

Der Dienstführerschein ist ein persönliches Dokument und wird deshalb seit einiger Zeit vom zuständigen Landesamt direkt an die Betroffenen und nicht mehr an die Kommandanten zugesendet. Zur Information erhält der Kommandant jeweils eine Kopie des Übermittlungsschreibens per E-Mail an die offizielle Feuerwehr-Mailadresse.

## **8. Vereinbarung Vermisstensuche – neue Formulare**

Bereits im Jahre 2012 wurde zwischen dem Regierungskommissär und dem Landeshauptmann ein Abkommen bezüglich „Planung auf Landesebene zur Unterstützung bei der Vermisstensuche“ abgeschlossen. Die Feuerwehren wurden mit Rundschreiben 1/2012 darüber informiert und haben dazu praktische Hinweise erhalten (Hinweis: alle Rundschreiben sind auf der Internetseite des Landesfeuerwehrverbandes abrufbar).



In der Zwischenzeit wurden das Abfrageformular gemäß Anhang A des Abkommens und der Anhang B mit den zu alarmierenden Behörden überarbeitet und erweitert sowie eine zusätzliche Anlage mit Erreichbarkeiten von wichtigen Stellen hinzugefügt. Das Abkommen mit den aktuellen Anlagen ist auf der Internetseite des Landesverbandes in der Rubrik „Download“ unter „Einsatz/Dienst/Alarmierung“ - „Vermisstensuche“ veröffentlicht.

## 9. Papstaudienz am 10. September 2016

Für Mitglieder der Freiwilligenorganisationen im Zivilschutz aus ganz Italien findet am Samstag, den 10. September 2016 in Rom eine Audienz mit Papst Franziskus statt. Für Südtirol stehen insgesamt 285 Plätze zur Verfügung, wobei alle Kosten von den Interessierten selbst zu tragen sind. Da eine Voranmeldung notwendig ist, bitten wir interessierte Feuerwehrleute um namentliche Meldung mit Mail an den Landesfeuerwehrverband innerhalb 6. Juli 2016. Detaillierte Informationen vgl. Anlage.

## 10. Bürostunden in den Sommermonaten

Vom **1. Juli bis 21. August** gelten im Landesverband folgende Bürostunden:

Montag bis Donnerstag	08.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

Das Büro des Landesfeuerwehrverbandes, die Feuerweherschule und die Atemschutzwerkstatt bleiben in der Woche **vom 15. bis 19. August geschlossen.**

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesfeuerwehrpräsident

Wolfram Gapp



Der Direktor

Dr.-Ing. Christoph Oberhollenzer

### Anlagen:

- Ausbildung an der Landesfeuerweherschule
- Lehrgangsvoraussetzungen
- Lehrgangskalender 2016/2017
- Unterlage „Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) und Dienstkleidung“
- Informationen zur Papstaudienz